

11. (Nr. 225.) Den 2. Februar. Adresse vom Rathmann Theodor Wislicenus und 79 Consorten zu Leisnig an die zweite Kammer in Betreff der Mündlichkeit, Anklageschaft und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens.

Abg. Schwabe: Bloß einige Worte erlaube ich mir hierbei zu bemerken. Von einem großen Theile des Stadtraths, der Stadtverordneten und der achtbarsten Bürger aller Stände der betriebsamen Stadt Leisnig in meinem Wahlbezirk, die sich durch Fleiß, Besonnenheit und Ruhe von jeher ausgezeichnet hat, ist mir die Adresse zugeschickt worden. Indem sie dieser hohen Kammer ihren innigsten Dank für die gründliche Erörterung des Strafverfahrens aussprechen, wollen sie sich zugleich vor dem von einer Seite angeregten Verdachte verwahren, als wären Nichtpetitionnaire der Inquisition verfallen.

Secr. Abg. D. Schröder: Die Adresse lautet so: „Mit der lebhaftesten Theilnahme, mit nie ermüdeter Aufmerksamkeit sind wir, die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten, den denkwürdigen Verhandlungen, welche die hohe Kammer der hochwichtigen Frage über die Grundlagen unserer Criminalrechtspflege widmete, von Sitzung zu Sitzung gefolgt, und, je schärfer und gründlicher das Für und Wider vor unsern Augen sich entwickelte, um so klarer wurden wir, um so bestärkter fanden wir uns in der Ueberzeugung, daß ohne Mündlichkeit, Anklageschaft und Oeffentlichkeit unsere Strafrechtspflege ihrer schwierigen Aufgabe nicht länger genügen könne. Indem die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten unternehmen, diese ihre Ueberzeugung offen auszusprechen und in dem Schooße der hohen Kammer niederzulegen, beabsichtigen sie nur eine einfache, aber thatsächliche Widerlegung der von dem Abgeordneten Sachse aufgestellten sonderbaren Behauptung, daß alle diejenigen, welche zu Gunsten jener drei großen Bürgschaften des Rechts Petitionen nicht eingereicht haben, für Beibehaltung des zeitherigen Verfahrens gestimmt seien. Nur eine völlige Unbekanntschaft mit der Bildungsstufe, mit den Gesinnungen und den Bedürfnissen des sächsischen Volks konnte den Abgeordneten Sachse zu einer solchen Behauptung veranlassen. Wenn die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten gleich vielen Andern im Volke mit dem Ausspruche ihrer Meinung zurückhielten, so geschah dies, weil man im Voraus versichert war, daß die bei weitem meisten und gewichtigsten Mitglieder der hohen Kammer für Mündlichkeit, Anklageschaft und Oeffentlichkeit sich entscheiden würden; es geschah dies, weil Niemand sich erwartete, es werde und könne von irgend wem bezweifelt werden, daß in den an Zahl und Gehalt überwiegenden Stimmen der Volksvertreter der wahre und unverfälschte Ausdruck der öffentlichen Meinung sich kund gebe. Wir schließen mit der Versicherung, daß der fast einhellige Beschluß, wodurch die hohe Kammer für Mündlichkeit, Anklageschaft und Oeffentlichkeit sich entschied, tiefsten und freudigsten Eindruck, wie im ganzen Vaterlande, so auch bei uns hervorgerufen, und daß die hohe Kammer durch ihre würdige und gesinnungskräftige Haltung bei der Verhandlung dieser Frage sich ein unvergängliches Denkmal in dem Herzen des sächsischen, ja wir dürfen wohl sagen, des

ganzen deutschen Volkes gegründet hat. Wir fügen die Bitte hinzu, es möge die hohe Kammer geruhen, den wenn auch geringen Werth unserer Ueberzeugungen wohlwollend entgegenzunehmen. Leisnig, den 26. Januar 1843.“

(Folgen die Unterschriften.)

Präsident D. Haase: Ist bei der Kammer zu verwahren. Ich habe noch zu bemerken, daß der Abg. Seyler von mir für heute und auf den 6. und 7. dieses Monats Urlaub erbeten hat. Wir gelangen nun zur heutigen Tagesordnung, und zwar zu dem ersten Gegenstand derselben, das allerhöchste Decret und den Bericht der ersten Deputation über den Gesekentwurf, die Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollordnung vom 12. Juni 1749 betreffend. — Ich ersuche den Abg. Schäffer, als Referent und Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Schäffer besteigt die Rednerbühne, und trägt zuvörderst das hier einschlagende Decret und die Motive, welche diesem Gesekentwurfe beigegeben worden sind, vor (s. dieselben in den Mittheilungen I. Kammer, Nr. 8 S. 147 flg.).

Der Bericht, welcher von der ersten Deputation der zweiten Kammer zu diesem Behufe ausgearbeitet worden, lautet so:

Der mittelst Decrets vom 20. November des vorigen Jahres den Ständen zur Erklärung vorgelegte Gesekentwurf ist von der unterzeichneten Deputation verfassungsmäßig beraten worden.

Die Absicht, die Stolln, welche bereits die Stollordnung den Schlüssel der Erzebigkeit nennt, dem Bergbaue als die nicht zu entbehrenden Hülfsmittel zu erhalten, ist die hauptsächlichste Veranlassung, welche den Gesekentwurf hervorgerufen.

Die Erläuterungen erstrecken sich dahin, daß sie theils dem bergamtlichen Ermessen eine größere Ausdehnung gewähren, theils auch, daß für die Zukunft auf den Grad der Bauwürdigkeit der in der Stollnforste und Sohle zu gewinnenden Gänge keine besondere Rücksicht genommen werden soll, so wie endlich, daß Kosten, welche zeither der Stollner zu tragen, demselben entnommen und dem Fundgrübner auferlegt werden sollen.

Im Wesentlichen bestimmt der Gesekentwurf Folgendes:

1. Als Regel stellt derselbe auf, daß die Forste und Sohle der Erbstolln ganz und unverrückt zu erhalten sei, insoweit nicht der Stollbetrieb selbst ein Durchbrechen der Stollnforste oder Stollnsohle nothwendig mache.

Jedoch gestattet der Gesekentwurf eine Ausnahme von dieser Regel

2. den Fundgrübnern, und ertheilt denselben die Befugniß des Durchbrechens der Stollnforste und Stollnsohle dann, wenn der Fundgrübnerbau dies durchaus nothwendig macht. Dieses Durchbrechen soll aber nur durch Ueberheuen oder Abteufen geschehen, und in der Regel eine weitere Ausbreitung des Ausbiebes in der Stollnforste und Sohle nicht gestattet sein.

3. Diese letztere Regel erleidet aber dann eine Ausnahme, wenn der Fundgrübner von dem übergeheuenen oder abgeteufen Schachte aus weiter abbauen, d. h. Feldörter anlegen will, in welchem Falle er jedoch über der Stollnforste oder unter der